



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Claudia Stamm (fraktionslos)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetz hier: Art. 32 Aktenführung (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 32 wird wie folgt gefasst:

„Art. 32 Aktenführung

¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. ²Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.“

Begründung:

Psychisch kranke Menschen benötigen vorrangig Hilfe von Ärztinnen bzw. Ärzten, Psychologinnen bzw. Psychologen, von anderen Ausübenden von Heilberufen. Wie bei anderen kranken oder hilfsbedürftigen Menschen auch, müssen Informationen, die zur Behandlung notwendig sind, in einer entsprechenden Patientenakte niedergeschrieben werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hat dazu in den §§ 630f und 630g entsprechende Regelungen getroffen. Die Staatsregierung verweist folgerichtig in ihrem Gesetzentwurf selbst auf das BGB. Schon zur Klarstellung sollte deshalb der Begriff „Patientenakte“ entsprechend auch im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) verwendet werden. Eine Differenzierung zwischen einer Patientenakte im herkömmlichen Sinne, die auch entsprechend vertrauliche Informationen enthalten kann, und einer darüber hinaus zu führenden „Krankenakte“ ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere bleibt im Entwurf auch unklar, was unter we-

sentlichen „Anordnungen“ und „Entscheidungen“ zu verstehen ist und wer diese Akte möglicherweise führen soll. § 630f Abs. 2 BGB ist hier eindeutig: „Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.“ Damit regelt der Gesetzgeber bereits ausdrücklich, wie entsprechende Akten von Patientinnen bzw. Patienten zu führen sind. Zudem gibt es darüber bereits eine verfestigte Rechtsprechung. Sofern aber eine wie auch immer geartete „Krankenakte“ andere, darüber hinausgehende oder verschiedene Informationen enthalten würde, die dann auch nichts mit der medizinischen Behandlung des Patienten zu tun haben, ist die Führung einer solchen Akte abzulehnen. Psychisch kranke Menschen sind in erster Linie kranke Menschen. Eine Differenzierung von anderen Kranken und damit auch von der üblichen Aktenführung durch Behandelnde ist nicht nachvollziehbar. Sofern nichtärztliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Behörden oder Einrichtungen zur Betreuung von psychisch kranken Menschen Akten führen, sind diese von den medizinischen Akten zu trennen. Für die jeweiligen Berufsgruppen bestehen eigene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften sowie Empfehlungen zur Qualitätssicherung, die gegebenenfalls heranzuziehen sind.

Der Änderungsantrag (Drs. 17/22589) der CSU-Fraktion hat dieser Argumentation bereits weitgehend Rechnung getragen. Allerdings würde so eine neue Einsichtsmöglichkeit in vertrauliche Patientenakten für die Fachbehörde geschaffen werden. Grund, Umfang und Anlass der Einsichtnahme durch die Fachbehörde sind nicht ausgeführt. Die zu schaffenden Einsichtsrechte eines CPT-Ausschusses oder einer anderen Kommission mit der Aufgabe den Status von Patientinnen bzw. Patienten kritisch zu überprüfen, sollten auch diesen vorbehalten bleiben.